

**Plangenehmigung nach §18 AEG i.V.m. §74 Abs.6 VwVfG für das Bauvorhaben
"Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes – Strecke 6340 Halle (S) – Baunatal
Guntershausen, Abschnitt Erfurt – Bischleben/Stedten, km 113,400 – 115,300**

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt

Die Stadtverwaltung Erfurt stimmt der Errichtung von Schallschutzwänden an der Bahnstrecke Erfurt –Bischleben/Stedten entsprechend der Plangenehmigungsunterlage vom 19.10.2018 unter Berücksichtigung nachfolgender Forderungen und Hinweise grundsätzlich zu:

1. Naturschutz

Die innerhalb der Punkte 4. "Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung", 5. "Landschaftspflegerische Maßnahmen" und 6. "Zusammenfassung und Bilanzierung" des LBPs, Abschnitte 4.3 "Ermittlung der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft", 5.4 "Angaben zur Bestimmung von Art und Umfang der Maßnahmen" sowie 6.1 "Zusammenfassende Gegenüberstellung/ Bilanzierung von Beeinträchtigungen und Maßnahmen" dargestellten dauerhaften Vegetationsverlusten reichen von 55 m² bis summiert 215 m². Mögliche Dopplungen sind nicht zweifelsfrei erkennbar. So stehen der zwischenzeitlichen Bilanzierung von 55 m² Neuversiegelung, in der abschließenden Tabelle 6 "Eingriffs- Ausgleichsbilanz" wieder die maximalen Vegetationsverluste gegenüber, ohne das eindeutig die Notwendigkeit einer Kompensation (ggf. auch bei Umwandlung von Biotoptypen) oder Gründe für deren Verzicht erkennbar ist. Hier ist eine abschließende, übersichtlichere, eindeutige und nachvollziehbare Darstellung der Bilanzierung erforderlich.

Die grafische Darstellung in den Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplänen des LBP ist auf Grund der für verschiedene Themen ähnlich gewählten Farben z. T. schwer lesbar, zumal wenn bestimmte Inhalte nur in den Legenden, jedoch nicht in den jeweiligen Plänen vorhanden sind. Einzelne Schraffuren sind in der Legende spiegelverkehrt zur Plandarstellung dargestellt.

2. Immissionsschutz

Bei den geplanten Baumaßnahmen sind Schallimmissionen zu erwarten, die zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm führen können. Da Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) dann angeordnet werden sollen, wenn die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden, sind die dargelegten Möglichkeiten zur Vermeidung schädlicher Baulärmeinwirkungen (mobile Lärmschutzwände, keine Nachtarbeit, Einsatz lärmarmen Gerätschaften, Vermeidung lärmintensiver Bauverfahren, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Maschinen) einschließlich der Verpflichtung zur Information der betroffenen Anwohner im Plangenehmigungsbescheid festzusetzen. Lärmintensive

Bauarbeiten an Wochenenden bzw. während des Nachtzeitraumes sind im Ausnahmefall durch das Eisenbahnbundesamt auf Grundlage der AVV Baulärm sowie gemäß § 22 BImSchG zu genehmigen. Soweit dies erforderlich ist, sind den Betroffenen Ausweichquartiere anzubieten und es ist ein Ansprechpartner für Lärmbeschwerden zu benennen.

3. Straßen und Wege

Die verkehrsrechtliche Anordnungen für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums sind unter Einreichung von Sperrplänen und verkehrstechnischen Unterlagen für die LSA rechtzeitig (min. 4 Wochen) bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Im Zuge der detaillierten Bauvorbereitung der Maßnahme sind für die öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen die Anträge auf Sondernutzung beim Tiefbau- und Verkehrsamt zu stellen. Die Erreichbarkeit für Anlieger/Firmen/Rettungsfahrzeuge (u.a. Feuerwehr) sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge ist sicherzustellen bzw. sind diese zu informieren. Baumaßnahmen des Tiefbau- und Verkehrsamtes sind zu beachten. Im Falle der Beschädigung örtlicher Verkehrsbeschilderungen und sonstiger Verkehrseinrichtungen ist gleichfalls deren Erneuerung vorzusehen (zum Materialeinsatz in Abstimmung mit dem Sachgebiet Verkehrsorganisation).

- Die Baustelleneinrichtungsfläche 6.10 kann aufgrund der erheblichen Einschränkungen der Straße "In der Linde" nicht bestätigt werden. Die Durchfahrt sowie die Nutzung der Personenunterführung sind stets sicher zu stellen.
- Die Montageflächen 6.2 (Wasserweg) und 6.6 (Adolf-Herzer-Straße) sind unter Beachtung der Mindestdurchfahrtsbreite von 3,50m und der Sicherstellung der Fußgängerführung möglich. Die Höhenbegrenzung der EÜ Adolf-Herzer-Straße von 4,00m ist zu beachten.
- Für die Flächen 6.1 bis 6.4 ist zu klären, wie der Baustellenverkehr erfolgen soll, da Wendemanöver auf den schmalen Straßen nicht möglich sind.
- Die Höhenbegrenzung der EÜ Uferstraße von 3,30m ist zu beachten.
- Entlang des Möbisburger Wegs verkehrt Buslinienverkehr. Eine Abstimmung mit der EVAG ist erforderlich. Die Tonnagebegrenzung 24 t ist zu beachten.
- Für die Montageflächen 6.1 und 6.3 sind mit dem grundstücksverwaltenden Amt Nutzungsverträge abzuschließen. Die Fläche 6.3 (Gem. BIS, Flur 1, Flurstück 164/3) ist als Laubwald ausgewiesen. Beide Flächen dürfen während der zeitweiligen Nutzung in ihrer Art und Weise und Beschaffenheit nicht wesentlich verändert werden. Vor der Inanspruchnahme ist eine Ortsbesichtigung mit Beweissicherung des Zustands und nach Beendigung der Maßnahme eine Übergabe zu erfolgen. Ansprechpartner ist das Garten- und Friedhofsamt, Abt. Landwirtschaft und Forsten, Herr Flasche (Tel. 0361 655 5890) und Herr Duft (Tel. 0361 655 96).
- Es wird daraufhin gewiesen, dass in Bischleben seitens der TLUG Baumaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen durchgeführt werden und es ggf. zu Überschneidungen in den Baubereichen Wasserweg und Adolf-Herzer-Straße kommen kann. Hier wird eine Abstimmung mit dem Maßnahmeträger empfohlen.

4. Farbgebung Lärmschutzwände

- Das Schreiben des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 07.06.2016 an die DB Netz AG zu einer möglichen Farbauswahl für die Lärmschutzwände behält weiter seine Gültigkeit. Als Farbe wurde in Anlehnung an die bereits realisierten Lärmschutzwände im Stadtgebiet Erfurt RAL 9006 Weißaluminium vorgegeben.

5. Brand- und Katastrophenschutz

- Rettungstür Möbisburger Weg: keine ergänzenden Hinweise
- Rettungsweg und Eingangsstelle Bereich Uferstraße: aktuell befindet sich am Anfang des Zufahrtsweges ein Tor (unverschlossen). Hier ist die Zugänglichkeit und Zufahrt jederzeit zu sichern. Sollte das Tor verschlossen werden, ist zur Gewährleistung des gewaltfreien Zutritts für Maßnahmen der Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr im Zufahrtsbereich ein Notschlüsseldepot (FSD 1) anzubringen. Diese Maßnahme ist mit der Abteilung Gefahrenvorbeugung des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Erfurt (Tel. 0361 7415061) abzustimmen. Die Vereinbarung Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 1) und die Freigabe der Schließung können kostenlos unter www.erfurt.de heruntergeladen werden.
- Rettungsweg Lindenplatz: keine ergänzenden Hinweise
- Rettungstür Adolf-Herzer-Straße: das Lichtraumprofil des Weges zwischen den beiden Treppen ist vom Bewuchs (Baum auf Nachbargrundstück) zu befreien.
- Rettungstür Wasserweg: keine ergänzenden Hinweise